

Luxemburg, 3. Juni 2002

PRESSEMITTEILUNG 06/02

Urteil des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache E-4/01 *Karl K. Karlson hf. gegen Island*

Staatliches Alkoholmonopol – Staatshaftung nach dem EWR-Abkommen

In einer Vorlageentscheidung vom 30. Mai 2002 entschied der EFTA-Gerichtshof, dass ein staatliches Monopol für den Import alkoholischer Getränke gegen Art. 16 des EWR-Abkommens verstösst. Darüber hinaus kann ein EWR-Staat für Verluste und Schäden haftbar gemacht werden, die ein Getränkeimporteure wegen eines solchen Monopols erleidet.

Die Entscheidung erging auf eine Vorlage des Bezirksgerichts Reykjavik in einem Verfahren zwischen der Karl Karlson hf. und dem isländischen Staat. Gegenstand des Rechtsstreits ist das staatliche Alkoholmonopol in Island, wie es bis zum 1. Dezember 1995 bestand. In der Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Januar 1994 und der Abschaffung des isländischen Monopols für den Import und den Grosshandel mit alkoholischen Getränken am 1. Dezember 1995 konnte die Karl K. Karlson hf. ihre Geschäftstätigkeit, die in der Einfuhr und der Belieferung des Einzelhandels mit alkoholischen Getränken besteht, nicht ausüben. Deshalb verklagte sie Island vor dem Bezirksgericht Reykjavik. Sie machte geltend, dass das isländische Alkoholmonopol mit dem EWR-Abkommen unvereinbar sei und der isländische Staat für die finanziellen Einbussen verantwortlich sei, die die Karl K. Karlson hf. aufgrund des gesetzlichen Verbots ihrer Einfuhr und Grosshandelstätigkeit im genannten Zeitraum erlitten habe. Das Bezirksgericht legte die Frage dem EFTA-Gerichtshof zur Entscheidung vor.

Der EFTA-Gerichtshof entschied, dass ein staatliches Monopol für den Import alkoholischer Getränke, wie es in Island bis zum 1. Dezember 1995 bestand, gegen Art. 16 des EWR-Abkommens verstösst. Darüber hinaus bestätigte der EFTA-Gerichtshof seine Rechtsprechung in der Rechtssache E-9/97 *Sveinbjörnsdóttir*, wonach das EWR-Abkommen einen Staatshaftungsanspruch begründen kann. Der Gerichtshof wies das Argument zurück, dass das EWR-rechtliche Prinzip der Staatshaftung von der Anerkennung einer unmittelbaren Wirkung der Vorschriften des EWR-Abkommens abhängt. Nach der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs kann ein EWR-Staat damit grundsätzlich für Schäden haftbar gemacht werden, die ein Importeur alkoholischer Getränke wegen eines staatlichen Monopols wie dem isländischen erleidet. Zu den Voraussetzungen einer Staatshaftung hielt der Gerichtshof fest, dass das Bestehen des isländischen Importmonopols für alkoholische Getränke nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens einen hinreichend qualifizierten Verstoss gegen EWR-Recht darstellt, um einen Staatshaftungsanspruch – bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen – zu begründen.

Das Urteil findet sich im Volltext im Internet unter: www.efta.int.

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus den Richtern Thór Vilhjálmsson (Präsident), Carl Baudenbacher und Per Tresselt.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument.